

Eine Seidenmanufaktur in Chur im frühen 17. Jahrhundert

Autor(en): **Margadant, Silvio**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1999)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Silvio Margadant

Eine Seidenmanufaktur in Chur im frühen 17. Jahrhundert

Im Bündner Jahrbuch 1973 hat Martin Bundi einen aufschlussreichen Beitrag über die einstige Seidenindustrie in Graubünden publiziert, worin er feststellt, dass die Seidenverarbeitung im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der frühen Neuzeit von Florenz und Mailand her in die nordlombardischen Täler vordrang und im Veltlin und in der Grafschaft Chiavenna, hauptsächlich aber im damals blühenden Handelsstädtchen Plurs Fuss fasste. Wir möchten aber auch Einflüsse aus Venedig nicht ausschliessen, das im Mittelalter über eine bedeutende und hochentwickelte Seidenindustrie verfügte.¹

Während die Seidenmanufaktur seit dem 16. Jahrhundert beispielsweise in Zürich und Basel durch Glaubensflüchtlinge aus Norditalien und insbesondere aus Locarno zunehmend an Bedeutung gewann, kam sie in den bündnerischen Untertanenlanden nach dem Untergang von Plurs durch den verheerenden Bergsturz des Jahres 1618 und wegen der darauffolgenden Kriegsereignisse der Bündner Wirren jedoch zum Erliegen. Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts ist in den offiziellen Akten des Freistaates der Drei Bünde wieder vom Seidengewerbe die Rede, indem der Bundstag dem Johann Simmen aus dem Rheinwald und seinen Geschäftspartnern am 26. Oktober 1712 Privilegien zur Einrichtung einer «Seidenmanufaktur» in Chiavenna gewährte.²

Im Nachlass der Familie Guler von Wynegg, integriert in dem im Staatsarchiv Graubünden deponierten Familienarchiv von Tscharnher-St. Margrethen, befinden sich Schriften, die beweisen, dass bereits viel früher in der Stadt Chur ein Seidengewerbe betrieben wurde, nämlich zu Beginn des 17. Jahrhunderts, also noch vor der Katastrophe von Plurs. Daran waren einerseits ein «Seidenwirker», andererseits ortsansässige Unternehmer beteiligt. Bei diesen Dokumenten handelt es sich um einen Schuldbrief vom 24. Juni 1606 zwischen Timotheus Gioncada und mehreren vermögenden Bündnern und um einen Gesellschaftsvertrag vom 1. August 1615 zwischen vier Geschäftspartnern über das von Gioncada auszuübende Seidengewerbe.³

Wer war nun dieser *Timotheus Gioncada*, dessen Name in den Akten auch in der Form Gionchrada und Giongada auftritt? Auf Grund

der Churer Steuerbücher lässt sich feststellen, dass er Hintersässe war, in der 4. Quart der Stadt, also im Quartier Süsswinkel / St. Martin / Obere Reichsgasse, wohnte und zwischen 1618 und 1619 gestorben sein muss.⁴ Ein Kind des Timotheus wurde am 11. März 1610 in der St. Martinskirche getauft, eine Tochter Luzia starb 1652.⁵ Gioncada dürfte als Glaubensflüchtling aus Italien nach Chur gekommen sein. Seine genaue Herkunft lässt sich aus den spärlich vorhandenen Unterlagen nicht erschliessen.

Nachgewiesen ist bloss, dass sich Timotheus Gioncada zu Beginn des 17. Jahrhunderts in Chur, wo er das Seidengewerbe ausübte, ein eigenes Haus mit Werkstatt bauen liess.

Gemäss Zunftordnung wurde die Ausübung eines Handwerks in der Stadt Chur nur Bürgern zugestanden. Es gab jedoch Ausnahmen, nämlich bei aussergewöhnlichen und seltenen Gewerben. Solche durften auch von Bei- und Hintersässen betrieben werden.

Zweifellos gehörte damals die Seidenwirkerei in diese Kategorie, ist sie doch nie zuvor und erst wieder ein Jahrhundert danach dokumentiert.⁶

Beim älteren der beiden Dokumente handelt es sich um einen Schuldbrief vom 24. Juni 1606.⁷ Daraus geht hervor, dass Timotheus Gioncada in Chur ein eigenes Haus samt Werkstatt gebaut hat und dadurch in Geldnot geraten ist. Um sein Handwerk als Seidenwirker weiterhin ausüben zu können, ist er auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Diese wird ihm gewährt von einer Reihe angesehener Aristokraten aus Chur und dem übrigen Dreibündestaat: Ritter *Thomas von Schauenstein* (1563–1628), Dr. iur. utr., Landvogt von Maienfeld und Vicari des Veltlins, Gesandter der Drei Bünde, Rats Herr zu Chur und später Inhaber der Freiherrschaft Haldenstein. Er galt als einer der reichsten Bündner seiner Zeit. – Ritter *Rudolf von Schauenstein*, Herr zu Hohentrins, Hauptmann in französischen Diensten, wohl ein Bruder von Thomas. – *Johann*



Ritter Johannes Guler von Wynegg (1562–1637), Geldgeber und Teilhaber von Timotheus Gioncadas Seidengewerbe in Chur. Zeitgenössischer Kupferstich aus Gulers «Raetia», 1616.

Baptista von Tscharnner (1550–1609) war Ratsherr, Stadtvogt und Bannerherr von Chur und mehrmals Gesandter der Drei Bünde. – Ritter *Johannes Guler von Wynegg* (1562–1637) aus Davos, später wohnhaft im Haus zu St. Margrethen in Chur, Oberst und Staatsmann, ist vor allem bekannt als Verfasser chronikalischer Werke, insbesondere der «Raetia» von 1616. – Ritter *Joachim von Jochberg*, Hauptmann in französischen Diensten und Gesandter der Drei Bünde. – Ritter *Johann Luzi Gugelberg von Moos* (1562–1616), Stadtvogt von Maienfeld, Podestà von Tirano, Gesandter der Drei Bünde. – Ritter *Vespasian von Salis-Jenins* (+ 1628), Herr zu Aspermont, Richter von Jenins und Vicari des Veltlins. – *Andreas von Salis-Rietberg* (1563–1635), Besitzer von Canova und Campi, Hauptmann in französischen Diensten.⁸

Diese acht hochkarätigen Persönlichkeiten erklären sich bereit, Timotheus Gioncada Darlehen von je 200 Goldkronen zu 24 Batzen Churer Währung⁹ zu gewähren, verzinslich zu 6 % und mit einer Laufzeit von 6 Jahren. Gioncada hat seinen Geldgebern jährlich oder halbjährlich Rechnung abzulegen und haftet mit all seinem liegenden und fahrenden Vermögen für die dargeliehene Summe von insgesamt 1'600 Kronen. Leider ist nicht bekannt, ob Gioncada den Gläubigern die Schuld 1612, nach Ablauf der sechsjährigen Laufzeit, vollumfänglich zurückgezahlt hat.

Das zweite Dokument aus dem Tscharnner-Archiv stammt vom 1. August 1615 und beinhaltet die Gründungsakte einer Gesellschaft zur Ausübung des Seidengewerbes in Chur¹⁰. Teilhaber dieses Unternehmens sind wiederum Männer aus der Churer Oberschicht: *Jöri Gamser* (+ 1629), Bürgermeister und Stadtvogt von Chur, Landvogt von Maienfeld. – Oberst *Johann Peter Guler* (1594–1656) unterschreibt im Namen seines Vaters Ritter *Johannes Guler von Wynegg* (siehe oben). – Dr. med. *Zacharias Beeli* (1590–1636), Stifts- und Badearzt zu Pfäfers, Oberzunftmeister in Chur. – *Georg Planta-Samedan/Chur* (+ 1661), Hauptmann in venezianischen Diensten.¹¹

Dieser ausführliche Gesellschaftsvertrag umschreibt in 22 Artikeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und insbesondere des beauftragten Seidenwirkers Timotheus Gioncada. Er vermittelt uns einen guten Einblick in das damalige für Churer Verhältnisse aussergewöhnliche Seidengewerbe, angefangen von Einkauf des Rohmaterials auf in- und ausländischen Märkten über das Kartätschen, Spinnen, Winden, Zwirnen und Weben der kostbaren Faser bis hin zum Verkauf der Fertigprodukte.

Zwischen dem Gesellschaftsvertrag und dem oben besprochenen Schuldbrief von 1606 sind auffällige Parallelen festzustellen: die Kapitaleinlage eines jeden Teilhabers entspricht genau jener Summe, die damals die einzelnen Geldgeber Gioncada vorgestreckt hatten, nämlich

200 Goldkronen zu je 24 Batzen. Ebenfalls identisch ist die Verpflichtung zur halbjährlichen Rechnungsablage.

Bemerkenswert ist die Bestimmung in Artikel 2, wonach Gioncada die «Interessierten», also die Teilhaber an seiner Unternehmung, «in allen sachen, so zum sidengwerb dienen», zu unterrichten hat, damit diese das Handwerk später auch ausüben können. Da kaum anzunehmen ist, dass die vornehmen Herren Gesellschafter beabsichtigten, selbst in der Seidenmanufaktur Hand anzulegen, darf man den Artikel wohl dahingehend interpretieren, dass sie sich in die Lage versetzen wollten, einen allfälligen Nachfolger Gioncadas kompetent überwachen zu können.

Auch von dieser Gesellschaft lässt sich, wie beim Schuldbrief, nicht feststellen, ob sie erfolgreich gewesen ist, ob sie vorzeitig aufgelöst oder der Vertrag verlängert wurde. Letzteres ist eher fraglich, erscheint doch der Name Timotheus Gioncada im Steuerbuch der Stadt Chur von 1619 mit dem Vermerk «verstorben».

Es folgen nun in geraffter Form die einzelnen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags von 1615:

1. Jeder der vier Teilhaber schiesst 200 Goldkronen ein. Diese 800 Kronen haben samt Zinsertrag während der vierjährigen Vertragsdauer beisammen zu bleiben.
2. Timotheus Gioncada kann verschiedene Seidensorten kartätschen, spinnen und weben. Er hat die Unternehmer in der Kunst des Seidenhandwerks auszubilden.
3. Der Unterhalt des Arbeitsgerätes ist Sache Gioncadas.
4. Gioncada wird für seine Arbeit gemäss den in der Stadt Zürich geltenden Ansätzen bezahlt.
5. Er ist verpflichtet, arme Lehrlinge kostenlos im Kartätschen, Winden und Zwirnen auszubilden. Die Webarbeit jedoch hat er mit seinen Hausgenossen zu erledigen.
6. Timotheus Gioncada muss seine Produkte den Unternehmern bzw. deren Buchhaltern oder Verkäufern überlassen. Selbst darf er nichts verkaufen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.
7. Er kann mit den ihm von den Unternehmern zur Verfügung gestellten Waren auf die Märkte reisen und dort Rohstoffe einkaufen.
8. Niemand ausser den Vertragspartnern darf an diesem Handel teilhaben.
9. Alle sechs Monate muss abgerechnet werden.
10. Wenn ein Teilhaber stirbt und dessen Erben seine Nachfolge als Gesellschafter nicht antreten wollen, haben sie den gleichen Anspruch auf das eingebrachte Kapital wie der Verstorbene zuzüglich der Hälfte eines allfälligen Ertrags. Die andere Hälfte des Gewinns soll hingegen in der Gesellschaftskasse verbleiben.

11. Keine Waren dürfen ohne doppelte Bürgschaft ausser Landes geborgt werden, und auch im Lande nur an kreditwürdige Leute.
12. Es werden keine neuen Teilhaber in die Gesellschaft aufgenommen.
13. Alle Geldgeschäfte sollen dem Nutzen der Gesellschaft dienen.
14. Die an der Gesellschaft Beteiligten dürfen ohne Wissen ihrer Vertragspartner keine wichtigen Geschäfte tätigen.
15. Bei Streitigkeiten soll ein Schiedsgericht entscheiden.
16. Die Teilhaber dürfen ausserhalb der Gesellschaft kein eigenes Seidengewerbe ausüben und Handel treiben, ausser mit Korn, Salz, Wein und Textilfarben. Jeder darf aber sein bisheriges Gewerbe weiterführen, solange es die Gesellschaft duldet.
17. Wer vorzeitig aus der Gesellschaft austritt, darf kein Seidengewerbe ausüben (Konkurrenzverbot).
18. Jeder Teilhaber hat den Nutzen der Gesellschaft bestmöglichst zu fördern und Schaden abzuwenden.
19. Bei Beschlussfassungen hat die Minderheit der Mehrheit zu folgen.
20. Die Spesen für Reisen Gioncadas und seiner Mitarbeiter im Landesinnern gehen zu dessen Lasten; für Auslandsreisen haben die Unternehmer aufzukommen.
21. Ist ein Verwalter mit bösen und für das Gewerbe nachteiligen Lastern behaftet, soll er entlassen und durch eine fromme und gottesfürchtige Person ersetzt werden.
22. Dieser Vertrag kann jederzeit ergänzt oder revidiert werden.

Der Inhalt des Vertrages zwischen den Unternehmern Gamser, Guler, Beeli und Planta entspricht weitgehend der Form von Handels- und Fabrikationsgesellschaften im süddeutschen Raum, wie sie auch im bündnerischen Bergbau des beginnenden 17. Jahrhunderts, etwa den Unternehmungen des Johann v. Salis-Samedan, anzutreffen ist.¹²

Das in den beiden Verträgen von 1606 und 1615 dokumentierte Seidengewerbe in der Stadt Chur weist einige Besonderheiten auf. Zum einen tritt uns hier das früheste Zeugnis der Seidenfabrikation in Nordbünden entgegen, zum andern belegen die Dokumente die gesellschaftsrechtliche Anlehnung bündnerischer Unternehmen an süddeutsche Vorbilder, und schliesslich vermitteln sie uns detaillierte Einblicke in das Gewerbe von Seidenfabrikation und -handel.

Anhang 1

Schuldbrief von Timotheus Gioncada vom 24. Juni 1606

Ich Thimotheus Gioncada, Seydenwürcker, Inwoner und seßhafft zu Chur, thun khundt und bekhenne öffentlich hiemit disem brieff für mich, alle mine erben und nachkhomen, das nachdem ich zu übung miner handtierung mitt notwendiger provision diser Zeiten nitt gnugsam versehen, sonder durch mir zugestandne glegenheit an einem bauw eines haußes und werckstatt allhie in der Statt Chur mich miner parschafft dermaßen endtblößt hab, das mich dißes mein gwerb nach noturfft zu treiben nitt vermögenlich bin, und derhalben ich und mein weib und kinder unser Zeith mehrentheils in müßiggang (mitt unserem schmerzen und schaden) verzeren müeßendt.

Also habend fromme ehrliche leüth sich zu middleiden bewegt, und damit dise stattliche und costliche handtierung nitt undergange, sonder vil mehr fhortgepflanzet werde, habent sich dise hienach benampste herren uff mein fründtliche trungelich bitt sich bewilliget, mir ein fürsaz ze thun mitt folgenden gedingen und conditionen:

Namlich soll ich söllich gelt an dise handtierung und gwerb threüwlich und fleyßig und wol anlegen; und den selbigen hiemit (durch Gottes sägen) dermaßen befürderen, das mier unnd meinem wyb und kinderen darauß nuz unnd frommen, und meinem landt lob und ehr entstende, also das inkünfftigen obervermelte und hienach genampsete herren und andere mehr mögent ursach gewünen, disen gwerb und handtierung weiter zu befürderen.

Unnd hierauff vergich und bekenn ich *Thimotheus Gioncada* für mich, alle mine erben und nachkhomen, die ich vestengkich hierzu verbinden, das ich eines waren uffrechten, redlichen und wolbekantlichen schuldt schuldig bin und gelten soll den wolgeachten, hochgelehrten, gestrengen, Edlen, vesten Herren *Thomas von Schouwenstein*, Ritter, beider Rechten doctor, gewesnen landtvogt zu Meyenfeldt und vicari Veldtleins, *Johann Baptista Tscharner*, des Raths und diser Zeiten Stattvogt und Panerherr zu Chur, *Johann Guler*, Ritter, gewesner landeshauptman Veltlins und landtamman zu Davas, *Joachim von Jochberg*, Ritter, kün. Majestät zu Franckrey(!) und Navarra hauptman über ein fentli fußknecht, *Johann Luzi Gugelberg von Mooß*, Stattvogt zu Meyenfeldt, alter potestatt zu Tyran, *Rudolff von Schouwenstein*, Ritter, Herr zu Hochentrünß, gewesner hauptman über ein fendli fußknecht und diser Zeiten hauptman über ein fendli Jr Majestät leibsguardi, *Vespasian von Salis*, gewesner Vicari Veltleins und diser Zeiten Richter zu Jennins, und *Andreß von Salis*, Jr Königlicher Majestät hauptman über ein fendli fußknecht, Namlich einem yeden uß inne insonderheit

und für sich selbs, innen und iren erben und nachkhomen oder sonsten recht inhaberen diß brieffs:

Namlich yedem zwey hundert Cronen, zu vier und zwanzig bazen Churer müntz und werung gereit, welliche sy mir und yeder für sich selbs uff mein fründtlich und fleißig bit an guttem barem und dargeltem gelt fürgestreckt und dargelichen habendt, daßelbige ouch an minen schinbaren nuz, wie oben vermeldt, (durch Gottes gnad) angewendt werden soll.

Hierumb so gelob und versprich ich bey minen gutten thrüwen, ehren und glauben, ouch by verpfendung und versazung alles mines haabs und gutts, ligendes und fharendes, gegenwirtigs und künfftigs, wie das immer nammen haben mag, nützit darvon ußgenommen noch vorbehalten, sömliche Summa gelts einem yeden der obvermelten herren für sich selbs jerlich zu verzinsen allwegen uff Sant Johannis des Töüffers tag acht tag vor oder nach ohngefarlich, yedes hundert Cronen mitt sechs Cronen Zinß, jedem zu sinen sicheren handen und gewalt zu überantwortten zu eines yeden behausung ohne allen iren costen, schaden und endtgeltnuß.

Wellicher aber under innen meiner waaren durch das Jar bedörffte, soll ich innen schuldig sin zu geben nach keüffen und leüffen und dann uff den zinsfal mit yedem ordenlich abrechnen, und was yedem nach an zinß gehört bezalen.

Unnd dann von dato über sechs Jar nechst einanderen nachvolgende versprich ich [pr] yedem sein hauptgutt der zweyhundert Cronen sampt allen verfallnen zinsen und costungen, so einiche daruff gangen werendt, widerumb zu erlegen und bezalen ohne alle einred, eintrag und endtgeltnuß.

Es habendt sich obvermeldte herren ein yeder für sich selbs bewilliget, mir dise fründtschafft zu beweisen, das sy innerthalb vermelter sechs Jaren sömlich hauptgutt von mir nit einforderen noch einziehen söllendt noch mögendt, so ferr an der Jerlichen Zinßfertigung von mir kein hindernuß endtstehen wurde, oder sich befinde, das sömblichs gelt nitt wol und nutzbarlich angelegt wurde.

Damit sy aber deßelben vergwüßt werdindt, soll ich schuldig sein, Jnen alle Jar oder alle halb Jar oder wann es inen gelegen sin wirdt, diser meiner handtierung und würckens gutte ehrliche rechnung zu geben, uff das sy erfaren mögindt, wo und welcher gestalt ir gelt gebraucht werde.

Des alles zu mehrer und warer sicherheit hab ich mit fleyß gebetten und erbetten die frommen, fürsichtigen, Ersamen und weysen herren Burgermeister und Rath allhie meine gnedige liebe herren, das sy irer Statt Secret und Sigel habend laßen trucken zu end des brieffs (doch inen und gemeiner Statt in allweg ohne schaden). Der geben wardt uff St. Johannis des Teüffers tag Anno 1606.

Jch Johann Baptista Tscharner, Stattvogt zu Chur, Beken das ein
Rächt Original besiglet und aller dingen gleichluthendt bey meinen
henden ligtt. Subscripsi manu propria Jo: Baptista Tscharnerus

Quelle: StAGR D V 3/188, Nr. 121, S. 547a-550a

Anhang 2

Gesellschaftsvertrag vom 1. August 1615

Nomen Domini sit benedictum.

Verkomnuß der unterschribnen gesellschaft wegen ires
sidengwerbs.

Erstlichen das die interessierten Herren gedachtes sidengwerbs
sigen verbunden z'erlegen an gutem gwichtigen goldt zwohundert kro-
nen, die kronen zu batzen 24, und dise summa soll mit sambt der nutz-
barkeit vier iar lang beyeinandern verbliben.

Zum 2. das *Thimoteo Gioncada* und sine erben haben den gwalt
ze cartetschen, ze spinnen von allerley siden, ze weben thun, das er Gion-
cada oder sine erben können, doch das er die interessierte der com-
pagnia in allen disen und allen andern sachen, so zum sidengwerb die-
nen, lehren und unterrichten thüege, damit sy sich deßen hernach auch
wüßen ze gebruchen.

Zum 3. das gemelter *Gioncada* oder sine erben sollen schuldig sin,
allerley werchzüg, so zu dem gwerb dienstlich, z'erhalten ohne einzigen
kosten der interessierten gesellschaft.

Zum 4. das er *Gioncada* oder sine erben sollen umb alles, so sy
werchen oder machen, zalt werden, wie man zu Zürich pflegt, und nit mer.

Zum 5. das gemelter *Gioncada* schuldig sige, ze lehren die armen
ohne einiche bezalung, ze cartetschen, ze winden, ze zwürnen und in
summa alles, was zu diser arbeit dienstlich ist, das weben vorbehalten;
diß soll er und sin gantzes hußgsindt mit allem fleyß und aller sorg-
fältigkeit verrichten.

Zum sechsten, das er *Gioncada* oder sine erben schuldig sigen,
allerley gemachte arbeit den *interessierten*, den so erwelt werden zu
buchhaltern oder verkeüffern des gwerbs zehanden ze stellen, und er
selbs nichts ze verkauffen gwalt habe, damit aller argwon vermiten
bleibe.

Zum 7. das er *Gioncada* oder sine erben mögen uff die Merkten
reysen mit deme, so ime uff die merckt zu geben würdt ze kauffen oder
verkauffen, biß und so lang das einer oder der ander die Pratickh ge-
lernet hat, doch das alles geschehe mit minstem kosten.

Zum 8. das niemandt in disem handel schalten und walten, kauf-
fen und verkauffen möge, der nit *interessiert* sige.

Zum 9. das alle sechs monet sollen alle rechnung von der gsell-schafft geben und gnommen werden, damit man sechen möge, wie alle sachen abgehen.

Zum 10. Jm fahl das einer under der gsell-schafft mit todt abgienge und deßelbigen erben nit im angefangnen gewerb verharren wolten, sollen denselbigen das capital sampt allem halben nutz geben werden und das übrige soll in der gsell-schafft verbleiben, biß zu endt der angstelten iaren.

Zum 11. das man ußerthalb dem Vaterlandt keinerley wahren geben solle uff borgen ohne zwyfache bürgschafft, und im Vaterlandt niemant, da die bezalung nit gwüß sige.

Zum 12. das keiner wyter in dise gsell-schafft, dann die bißhar, angenommen werden, auch keiner des andern gelts, so nit in der gsell-schafft ist, empfachen, und under deß *interessierten* scheyn dasselbig im gewerb wellen bruchen, gwalt habe.

Zum 13. das alle wexel und tausch des gelts und der wahren sollen allein dem gewerb und gmeiner gsell-schafft dienen.

Zum 14. die, so den gewerb in henden haben, denselbigen verwalten, sollen kein schwere wichtige merckht thun, ohne der gsell-schafft wüßen und willen.

Zum 15. Jm fahl sich strytigkeit under den *interessierten* zutrüege, das Gott wenden welle, soll man einandern nit vor gricht umzüchen, sonder soll yede parth einen verstendigen, redtlichen und unpartyschen man dargeben, der kauffmans- und gewerbs sachen erfarenheit habe, welche erkießten alle spän uff das fürderlichest erörtern sollen, und so under inen ein mehreres nit möchte erfunden werden, sollendt die spruchlüth sich eines Obmans verglychen, welcher der meinung zufalle, die inen am billichsten dunckt.

Zum 16. das keine der *interessierten* für sich selbs ußer der gsell-schafft einichen sidengwerb füeren, noch mit anderen wahren noch krö-mereyen werben möge, vorbehalten korn, salz, weingwerb und was zum farben dienet, doch so was gewerbs einer zuvor hette, mag er darin continuiren, biß ine die gsell-schafft heißt darvon stan, dann soll er angentz gehorsammen.

Zum 17. welcher ze ußgang der iaren von der gsell-schafft stan will, derselbig soll dannethin solchen sidengwerb weder allein noch mit andern nit üben.

Zum 18. das ein yeder *interessierte* der gmeinen gsell-schafft nutz und frommens best sines vermögens fündere, auch allen schaden, kostig und allerley unlegenheiten höchstes flyß wende.

Zum 19. Jn allen Rhatschlegen und fürfallenden sachen soll das minder theil der gsell-schafft dem mehreren folgen.

Zum 20ten, so oft es sich begeben, das er *Thimoteus* oder die seini-gen müeßtendt wegen des Spinnens oder Kartätschens halben in gemei-

Zum 22., das der gsellshaftt frey stande zu yeder Zit nach fürfallenden glegenheiten, obgeschribne puncten ze mehrren, ze midern und gar uffzegeben, oder andere an statt ze setzen.

Beschließlich obgeschribene Puncten, versprechen wir unterschribene, ein ieder sampt und sonders, stoff und fest zu halten bey guthen Thrüwen ohne alle böse gefehrdt, vorbehalten den 16. artickel, welcher kheinem schaden noch nachtheil reichen, noch bringen möge.

Deßen zu urkhundt und guthen bstättigung hatt sich ein ieder mit eigener handt unterschriben und sein anerboren petschier hierauff getruckht.

In Chur den 1. Augsten 1615.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Jörj Gambser

Jo: Peter Guler,
in nammen seines
H. vatters Joh:
Guler Ritter.

Zacharias Belj
Doct.

Geörg Planta

Dern Copeyen sindt vier, und ist Jeder Parthey gegeben worden.

Quelle: StAGR D V/3, Bd. 188, Nr. 122, S. 551–554

- 1 BUNDI MARTIN, Über die einstige Seidenindustrie in Graubünden. Bündner Jahrbuch 15, 1973, S. 102 ff. – DE FRANCESCO GRETE, Die venezianische Seidenindustrie. Ciba-Rundschau 42, Basel 1939, S. 1523f.
- 2 BUNDI, S. 103. – MESSERLI BARBARA E., Seide. Zur Geschichte eines edlen Gewerbes. Zürich 1986.
- 3 StAGR D V 3/188, Nr.121 und 122 (s. Anhang 1 u. 2). – Die Familienschriften Guler von Wynegg, vor allem Papiere des berühmten Staatsmannes und Chronisten Johannes Guler (1562–1637), gelangten durch Erbgang in das Tschanner Archiv.
- 4 Stadtarchiv Chur AB III / F 14.014, S. 80, und AB III / F 14.015, ohne Pagina. – BUNDI MARTIN, Churer Stadtgeschichte, Bd. 1, S. 280f.
- 5 Stadtarchiv Chur, Kirchenbücher der Stadt Chur, St.Martin, Bde. 2 und 6.
- 6 Wie oben Anm. 1. – Ähnliche Ausnahmeregelungen vom Zunftzwang kannte auch die Stadt Zürich: SCHINDLER M., Zur Geschichte des Zürcher Seidenindustrie, Ciba-Rundschau 124, Basel 1956, S. 4625.
- 7 Anhang 1.
- 8 LÜTSCHER GEORG, Geschichte der Freiherrschaft und Gemeinde Haldenstein, Haldenstein 1995, S. 52f. – HBLS Bd. IV, S. 2,14,405; Bd. VII, S. 70. – SPRECHER ANTON V., Stammbaum der Familie von Salis, Tafel 13/8, 14/3.
- 9 1 Krone = 1,6 Gulden Churer Währung: FURRER NORBERT, Die Bündner Währung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. JHGG 114, 1984, S. 4. – Eine Umrechnung in heutigen Geldeswert ist kaum möglich.
- 10 Anhang 2.
- 11 HBLS Bd. II, S. 70; Bd. III, S. 388; Bd. IV, S. 14. – Stemmatographia ...de Planta, Chur 1872/1896, Tafel XVIIa. – BEELI JOHANN, Sippentafeln Beeli von Belfort, Flims 1861 (StAGR IV 25 e 2). – JECKLIN URSULA, Die Churer Bürgermeister/Stadtpäsidenten. BM 1988, S. 234.
- 12 Siehe PLANTA CONRADIN V., Die Bergwerksunternehmungen des Johann v. Salis-Samedan (Arbeitstitel), Kap. 2, Abschnitt 2.1 (erscheint im Jahrbuch 2000 der Historischen Gesellschaft von Graubünden).

Anmerkungen